VRM Maler-Gipser
Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe

Stiftung VRM Maler-Gipser
Merkblatt Lohnmeldung

Thema	Lohnmeldungen
Kontaktadresse	Stiftung VRM Maler-Gipser Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen
Telefon	044 244 41 50
E-Mail	malergipser@vrmservices.ch
Publikationsdatum	18.12.2023
Inhalt	Seite 1, Einführung Seite 2, Merkblatt

1. Einführung

Zur Ermittlung der Beiträge fordert die Durchführungsstelle bei den Betrieben jährlich eine Meldung der UVG-pflichtigen Jahreslohnsumme der dem GAV-VRM unterstellten Personen ein. Bezüglich der zu meldenden UVG-pflichtigen Jahreslohnsumme verweisen wir auf das SUVA-Merkblatt «1313/1 – AHV- und SUVA-pflichtige Löhne».

Diese Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Für verspätete bzw. nachträglich korrigierte Lohnmeldungen können Unkosten gemäss Anhang 1 des Leistungs- und Beitragsreglements in Rechnung gestellt werden. Fehlende oder unwahre Angaben können zu Konventionalstrafen gemäss GAV-VRM führen.

Unter www.vrm-malergipser.ch besteht Zugang zum VRM Arbeitgeber-Portal. Die Angaben zur Registrierung gehen per Post an alle Betriebe.

Für eine allfällige manuelle Lohnmeldung steht unter www.vrm-malergipser.ch das Formular «VRM-Lohnmeldung» zur Verfügung.

2. Merkblatt

Der Betrieb ist in jedem Fall zur wahrheitsgetreuen Meldung folgender Angaben verpflichtet:

1. Auch Betriebe ohne dem GAV-VRM unterstellte Mitarbeitende müssen alljährlich eine Lohnsummenmeldung abgeben. In diesem Fall meldet der Betrieb eine Lohnsumme von CHF 0.00 und Anzahl Mitarbeitende 0.

2. Auf dem VRM Arbeitgeber-Portal kann die Lohnsumme sowie die jeweilige Anzahl der obligatorisch sowie der freiwillig unterstellten Mitarbeitenden des Betriebes erfasst werden, sofern er für letztere eine entsprechende Unterstellungsvereinbarung eingegangen ist.

3. Die für die obligatorisch unterstellten Mitarbeitenden zu meldende UVG-Jahreslohnsumme betrifft alle Mitarbeitenden des Betriebes nach Art. 2.1 GAV-VRM Maler-Gipser wie folgt:

   Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmenden in Betrieben des Maler- und Gipsergewerbes.

   Vom GAV-VRM Maler-Gipser ausgenommen sind:
   a. Lernende;
   b. Kaufmännisches Personal;
   c. Berufsangehörige in höherer leitender Stellung (Kadermitarbeiter)
   d. Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
   e. In der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter einer GmbH, sofern ihr Anteil am Aktien-/Gesellschaftskapital mindestens 10% beträgt.

4. Für die unter Ziffer 3, Absatz 3, Buchstabe b bis e aufgelisteten Mitarbeitenden kann der Betrieb gesamthaft eine freiwillige Unterstellung mit der Stiftung VRM Maler-Gipser vereinbaren. Nur wenn eine solche Unterstellung vereinbart wurde, ist deren UVG-pflichtige Jahreslohnsumme unter der entsprechenden Rubrik der Lohnmeldung zu erfassen.

   Soweit für die gemäss Ziffer 4 freiwillig unterstellten Personen bei der SUVA kein Jahreslohn abgerechnet wird, ist für diese die effektiv abgerechnete AHV-Jahreslohnsumme bis zur UVG-Obergrenze von CHF 148'200 zu melden.

   Ein mit der SUVA allenfalls vereinbarter «berufs- und ortsüblicher Lohn (BOL)» gilt weder als Basis für die Beitragserhebung noch als Grundlage für die Ermittlung der reglementarischen Leistungen.

5. Folgende Mitarbeitende sind von der VRM-Beitragspflicht ausgenommen und deren Jahreslohn ist somit nicht zu melden.
   a. Lernende
   b. Personen, die das ordentliche AHV-Schlussalter erreicht haben
   c. Mitarbeitende, die einem anderen als dem GAV im Maler- und Gipsergewerbe unterstellt sind